

**1446. Hausirverkehr.** Nach Einsicht eines Antrages der  
Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

An das eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu schreiben:

Mit Zuschrift vom 17. Juni 1898 übermachten Sie uns einen von Advokat Dr. E. Cramer in Zürich, namens des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft für Verkauf und Versandt von Manufakturwaren, vormals F. Zelmoli & Cie., in Zürich I, gegen ein Urteil der Appellationskammer des hiesigen Obergerichtes erhobenen staatsrechtlichen Refurs mit der Einladung, allfällige Gegenbemerkungen bis zum 9. Juli Ihnen zukommen zu lassen.

Es ist hierauf die Appellationskammer um Vernehmung und Einsendung der Akten angegangen worden, aber bis heute ist weder das eine noch das andere erhältlich geworden, sodaß es uns unmöglich wäre, in der Angelegenheit bis zum obbezeichneten Termin Beschluß zu fassen.

Wir gelangen daher mit dem höflichen Gesuche an Sie, uns die Frist zur Behandlung der Sache um 14 Tage zu erstrecken.

---